

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und
Forststrafverfahren betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Goldmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis ¹⁾ eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Goldmark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1924.

(Ges. u. VDBL. 1879 S. 161, 1924 S. 237.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Übertretung der Vorschriften der §§ 57 bis 59 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu 150 Goldmark oder mit Haft bestraft.

4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Goldmark²⁾ und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung

¹⁾ Es ist das die allgemeine Bauerlaubnis; eine besondere Erlaubnis neben der ersteren wegen der Feuerstätten ist nicht nötig.

²⁾ Siehe Fußnote 1 auf Seite 548.